



Bestattungs- und Friedhofreglement, Teilrevision

<p>Kurzinformation</p>	<p>In der Vergangenheit haben verschiedene Personen aus der Liestaler Bevölkerung Wünsche für eine neue Grabform eingegeben.</p> <p>Einwohnerrätin Vreni Wunderlin hat im Herbst 2016 eine Interpellation zur Neuausrichtung des Friedhofes eingereicht.</p> <p>In einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen der verschiedenen Anspruchsgruppen wurden seither die Bedürfnisse erhoben und Massnahmen erarbeitet.</p> <p>Neu sollen zwei neue Grabformen zu den bestehenden angeboten werden können.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bestattung einer verrottbaren Urne mit einer beschrifteten kleinen Grabplatte -> Die neue Grabform soll den Namen 'Urnengarten' tragen.2. Die Bestattung eines Fötus vor der 22. Schwangerschaftswoche -> Diese Grabform soll den Namen 'Grabfeld für frühgeborene Kinder' tragen. <p>Diese Grabformen werden im bestehenden Bestattungs- und Friedhofreglement mit einer Teilrevision integriert. Der Reglementsentwurf wurde bereits vom Kanton vorgeprüft.</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Liestal.</p>				
	<p>Liestal, 13. Oktober 2020</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Die Friedhofanlage der Stadt Liestal weist eine Fläche von rund 1.5 Hektaren auf. Zur Friedhofkapelle und der Abdankungshalle werden heute folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

- Bestattung des Sarges in der Erde
- Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab
- Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab
- Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische
- Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische
- Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab
- Bestattung des Sarges in einem Doppelgrab

Mit der Inbetriebnahme des Gemeinschaftsgrabes hat es eine starke Verlagerung von den Erdbestattungen zum Gemeinschaftsgrab gegeben.

Immer mehr Verwandte von Verstorbenen leben nicht in Liestal und können sich darum nicht um die Grabpflege kümmern. Dennoch ist der Wunsch nach einem individuellen Erinnerungsort an Verstorbene da, der mit einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab nicht möglich ist. Dies zeigt sich zum Beispiel in der zum Teil üppigen Belegung des Gemeinschaftsgrabs durch Blumen und persönliche Symbole. In Aussprachen mit den Pfarrteams zum Thema Bestattungsmöglichkeiten kommt immer wieder zum Ausdruck, dass der Wunsch nach einer individuelleren Variante zum vorhandenen Gemeinschaftsgrab da ist.

Ausserdem ist das Bedürfnis nach der Bestattung für nicht bestattungspflichtige, frühgeborene Kinder gestiegen und an die Stadt herangetragen worden.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

In einer Arbeitsgruppe und mit Hilfe eines Architekten für Friedhofanlagen wurde ein Plan für Urnenerdgräber mit einer standardisierten, jedoch individuell beschrifteten Grabplatte erarbeitet. Diese neue Grabform soll der Name 'Urnengarten' tragen. Auf dem Friedhof wurde in den letzten Jahren ein Bereich nahe der Friedhofkapelle freigehalten, die sich für die Anlage eines 'Urnengartens' anbietet. Die Anlage kann bei steigendem Bedarf erweitert werden.

Im **Reglement** werden die zwei neue Grabformen definiert.

1. Die Bestattung einer verrottbaren Urne mit einer beschrifteten kleinen Grabplatte -> Die neue Grabform soll den Namen 'Urnengarten' tragen.
2. Die Bestattung eines Fötus vor der 22. Schwangerschaftswoche -> Diese Grabform soll den Namen 'Grabfeld für Frühgeborene' tragen. Sie wird unter §2 Abs 2 an Stelle der bisherigen Bestimmung eingefügt.

3. Massnahmen / Termine

- Reglementsbeschluss durch den Einwohnerrat
- Kantonale Genehmigung der Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement
- Inkraftsetzung und Einführung der neuen Grabformen

4. Finanzierung

Die Kosten werden im Rahmen des ordentlichen Budgets der Bestattungen und des Friedhofs abgewickelt. Der Aufwand für die neuen Grabformen ist nicht grösser, als bei den bisherigen. Deshalb sind keine Gebührenerhöhungen bei den bisherigen Grabformen notwendig und die Bestattungskosten für Einheimische soll weiterhin gratis bleiben. Die Kosten für Bestattungen für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal werden mit Kostendeckenden Gebühren abgedeckt.

5. Beilagen / Anhänge

- Teilrevidiertes Bestattungs- und Friedhofreglement
- Synopse des Bestattungs- und Friedhofreglement
- Entwurf Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement
- Übersicht Bestattungskosten



Stadt Liestal

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

**vom 09. April 2003
in Kraft ab 01. August 2003**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Bestattungswesen

§ 1 Grundsatz

¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Liestal,¹ besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.

² Alle übrigen Verstorbenen² können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden.

§ 2 Bestattung tot- und frühgeborener Kinder³

¹ Für Kinder, die vor der Geburt verstorben sind und für die Bestattungspflicht besteht, stehen alle Bestattungsformen für Kinder und Erwachsene zur Verfügung. (s. § 8 a-j)⁴

² Frühgeborene Kinder, für die noch keine Bestattungspflicht besteht, können auf dem Grabfeld für Frühgeborene (s. § 13) oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.⁵

³ ...⁶

§ 3 Anmeldung von Bestattungen

Angehörige, die Verstorbene in Liestal bestatten möchten, haben dies der Stadtverwaltung unverzüglich sowie unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.

§ 4 Festlegung der Bestattung

¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

² ...⁷

³ Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.

¹ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

² Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

³ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

⁴ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

⁵ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

⁶ Mit der Teilrevision vom tt. mmmmm jjjj gestrichen.

⁷ Mit der Teilrevision vom tt. mmmmm jjjj gestrichen.

§ 5 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

§ 6 Aufbahrung

Die Stadtverwaltung regelt die Benützung des Aufbahrungsraums mit den Angehörigen.

§ 7 Ablauf der Bestattung

¹ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bestattungen an Samstagen bewilligen.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

³ Trauergeleite finden keine statt. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen bewilligen. Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.

§ 8 Art der Bestattung

¹ Folgende Bestattungsarten sind zulässig:⁸

- a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische,
- f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische,
- g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.
- h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.⁹
- i. die Bestattung einer leicht verrottbaren Urne im Urnengarten mit eigener Namensplatte¹⁰
- j. die Bestattung auf dem Grabfeld für Frühgeborene¹¹

² Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere gebührenpflichtige Grabarten bestimmen.¹²

⁸ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

⁹ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

¹⁰ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹¹ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹² Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

§ 9 Kosten der Bestattung

¹ Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:

- a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle,
- b. die Organisation der Bestattung,
- c. die amtliche Publikation (falls gewünscht),
- d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche,
- e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,
- f. die Benützung der Friedhofskapelle **und des Gebäudes für den Friedhofsunterhalt**¹³,
- g. die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal.
- h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.

² Die übrigen Leistungen der Stadt Liestal sind gebührenpflichtig.

³ Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung.

§ 10 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

³ Die Urnen für die Bestattung im Urnengarten müssen aus leicht verrottbarem Material gefertigt sein und sind bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.¹⁴

⁴ Ein verrottbares Behältnis für Frühgeburten ohne Bestattungspflicht wird von der Friedhofverwaltung abgegeben.¹⁵

§ 10a¹⁶ Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.

² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.

³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.

¹³ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹⁴ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹⁵ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹⁶ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

§ 10b Urnengarten¹⁷

¹ Unter der Bezeichnung „Urnengarten“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche in leicht verrottbaren Urnen unter einer Namensplatte.

² Angehörige können Erinnerungen oder Blumen auf die Namensplatte stellen. Die Umgebung der Platte muss für die Friedhofspflege freigehalten werden.

³ Die Namensplatte wird von der Stadt Liestal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und einheitlich beschriftet.

§ 10c Grabfeld für Frühgeborene¹⁸

¹ Unter der Bezeichnung „Grabfeld für Frühgeborene“ besteht ein Bestattungsfeld für nicht bestattungspflichtige Frühgeborene.

² Die Frühgeborenen werden in einem von der Stadt abgegebenen, verrottbaren Behältnis in die Erde gegeben.

§ 11 Bestehen der Gräber

¹ Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.

² Doppelerdgräber bestehen 40 Jahre und können einmal um 10 Jahre verlängert werden.¹⁹

³ Erdgräber, Doppelerdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennischenwand und können nicht vorher aufgehoben werden.²⁰

⁴ Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Urnennische gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes bzw. der Urnennische.

§ 11^{bis} Doppelerdgrab²¹

¹ In einem Doppelerdgrab können zwei Särge nebeneinander bestattet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Doppelerdgrabes.

³ Ein Doppelerdgrab ist gebührenpflichtig.

§ 12 Umbestattung

¹ Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

¹⁷ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹⁸ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

¹⁹ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

²⁰ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

²¹ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

⁵ Vom Urnengarten und vom Grabfeld für Frühgeborene sind keine Umbestattungen möglich.²²

B. Friedhofordnung und Grabmäler

§ 13 Herrichten der Gräber

¹ Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt.

² Nicht gestattet sind:

a. Grabeinfassungen jeder Art;

b. das vollständige Belegen mit Materialien wie Kies, Steinplatten²³, Baumrinde und dergleichen.

§ 14 Gesuch und Bewilligung

¹ Das Stellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Stadtverwaltung.

² Dem Gesuch ist eine Skizze beizulegen.

§ 15 Masse und Material der Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen.

² Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse:

	max. Länge in cm	max. Höhe ab Granitweg in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm
a. Erdgräber für Erwachsene				
stehende Grabmäler		106	55	14
liegende Grabmäler	60		45	10

²² Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

²³ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

b. Erdgräber für Kinder		80	40	12
c. Urnengräber				
stehende Grabmäler		85	42	12
liegende Grabmäler	40		40	10
d. Doppelerdgräber ²⁴				
stehende Grabmäler		106	120	14
liegende Grabmäler	60		110	10

e. Platten für die Bestattung im Urnengarten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beziehen. Es werden Name, Geburts- und Todesjahr eingraviert.²⁵

§ 16 Unterhalt der Grabmäler

Beschädigte, verunstaltete oder lose Grabmäler müssen die Angehörigen auf ihre Kosten wieder herrichten.

§ 17 Bepflanzung und Pflege

¹ Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

² Doppelerdgräber werden nach 25 Jahren in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtverwaltung angepflanzt und gepflegt. Die Aufwendungen sind in der Gebühr enthalten.²⁶

³ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

⁴ Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 18 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt

Angehörige können gegen einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen lassen.

§ 19 Friedhofbesuch

¹ Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²⁴ Änderung vom 27.6. 2007, genehmigt am 12.09.2007

²⁵ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

²⁶ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

² Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist untersagt.

³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

⁴ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 20 Ablauf der Benützungsdauer

¹ Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen.

² Grabmäler, die nicht innert 3 Monaten entfernt werden, fallen entschädigungslos an die Stadt Liestal und werden von dieser entfernt.

C. Schlussbestimmungen

§ 21²⁷ Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat. Er beauftragt die Stadtverwaltung mit dessen Vollzug. ²⁸

² Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.

§ 22²⁹ Busse

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 23³⁰ Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.

§ 24³¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ in Kraft.

¹ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion³² am 9. Juli 2003 per 1. August 2003 genehmigt.

²⁷ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

²⁸ Änderung vom 27.6.2007, genehmigt am 12.09.2007

²⁹ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

³⁰ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

³¹ Änderung vom tt. mmmmm jjjj, genehmigt am tt. mmmmm jjjj

³² Neu: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

<p>Geltende Fassung</p>	<p>Vorgeschlagene Änderungen durch den Stadtrat</p>	
<p>Stadt Liestal Bestattungs- und Friedhofreglement vom 09. April 2003, in Kraft ab 01. August 2003</p> <p>Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>	<p>Stadt Liestal Bestattungs- und Friedhofreglement vom 09. April 2003, in Kraft ab 01. August 2003</p> <p>Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision handelt, sollte sich an der Titelseite nichts ändern.</p>
<p>A. Bestattungswesen § 1 Grundsatz</p> <p>¹ Für Verstorbene, die in Liestal ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.</p> <p>² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Liestal gehabt haben, Alle übrigen Verstorbenen können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden.</p>	<p>A. Bestattungswesen § 1 Grundsatz</p> <p>¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Liestal, besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.</p> <p>² Alle übrigen Verstorbenen können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden.</p>	
		<p>Die Formulierungen wurden vereinfacht.</p>

<p>§ 2 Bestattung ungeborener Kinder</p> <p>¹ Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen nur im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.</p> <p>³ Die Bestattung bei der Gedenkstätte für das ungeborene Kind ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>	<p>§ 2 Bestattung tot- und frühgeborener Kinder</p> <p>¹ Für Kinder, die vor der Geburt verstorben sind und für die Bestattungspflicht besteht, stehen alle Bestattungsformen für Kinder und Erwachsene zur Verfügung. (s. § 8 a-j)</p> <p>² Frühgeborene Kinder, für die noch keine Bestattungspflicht besteht, können auf dem Grabfeld für Frühgeborene (s. § 13) oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>Der Titel wurde angepasst.</p> <p>Absatz 3 wurde ersatzlos gestrichen und die Absätze 1 und 2 wurden verfeinert sowie mit Verweisen ausgestattet.</p>
<p>§ 3 Anmeldung von Bestattungen</p> <p>Angehörige, die Verstorbene in Liestal bestatten möchten, haben dies der Stadtverwaltung unverzüglich sowie unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.</p>	<p>§ 3 Anmeldung von Bestattungen</p> <p>Angehörige, die Verstorbene in Liestal bestatten möchten, haben dies der Stadtverwaltung unverzüglich sowie unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.</p>	

<p>§ 4 Festlegung der Bestattung</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.</p> <p>² Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, ist dem Willen nachzukommen, sofern die Art der Bestattung nicht gegen den ordre public verstößt.</p> <p>³ Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.</p>	<p>§ 4 Festlegung der Bestattung</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.</p> <p>² ...</p> <p>³ Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.</p>	<p>Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen.</p>
--	--	---

<p>§ 5 Todesfälle zu Hause</p> <p>Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.</p>	<p>§ 5 Todesfälle zu Hause</p> <p>Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.</p>	
<p>§ 6 Aufbahrung</p> <p>Die Stadtverwaltung regelt die Benützung des Aufbahrungsraums mit den Angehörigen.</p>	<p>§ 6 Aufbahrung</p> <p>Die Stadtverwaltung regelt die Benützung des Aufbahrungsraums mit den Angehörigen.</p>	
<p>§ 7 Ablauf der Bestattung</p> <p>¹ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bestattungen an Samstagen bewilligen.</p> <p>² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.</p> <p>³ Trauergeleitete finden keine statt. In begründeten Fällen kann die</p>	<p>§ 7 Ablauf der Bestattung</p> <p>¹ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bestattungen an Samstagen bewilligen.</p> <p>² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.</p> <p>³ Trauergeleitete finden keine statt. In begründeten Fällen kann die</p>	

<p>Stadtverwaltung Ausnahmen bewilligen. Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.</p>	<p>Stadtverwaltung Ausnahmen bewilligen. Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.</p>	
<p>§ 8 Art der Bestattung</p> <p>Folgende Bestattungsarten sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestattung des Sarges in der Erde, b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab, c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab, d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab, e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische, f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische, g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab. 	<p>§ 8 Art der Bestattung</p> <p>¹ Folgende Bestattungsarten sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestattung des Sarges in der Erde, b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab, c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab, d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab, e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische, f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische, g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab. 	<p>Die zulässigen Bestattungsarten wurden um 2 erweitert, dies im Zuge der Schaffung eines Urnengartens und einem Grabfeld für Frühgeborene.</p> <p>Zudem wurde ein zweiter Absatz eingefügt, welcher dem Stadtrat die Kompetenz einräumt, weitere gebührenpflichtige Grabarten zu bestimmen. Dadurch Gibt es nun einen Abs. 1 und einen Abs. 2.</p>

<p>h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.</p>	<p>h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.</p> <p>i. die Bestattung einer leicht verrottbaren Urne im Urnengarten mit eigener Namensplatte.</p> <p>j. die Bestattung auf dem Grabfeld für Frühgeborene</p> <p>² Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere gebührenpflichtige Grabarten bestimmen.</p>	
<p>§ 9 Kosten der Bestattung</p> <p>¹ Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <p>a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle,</p> <p>b. die Organisation der Bestattung,</p> <p>c. die amtliche Publikation (falls gewünscht),</p> <p>d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche,</p> <p>e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,</p>	<p>§ 9 Kosten der Bestattung</p> <p>¹ Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <p>a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle,</p> <p>b. die Organisation der Bestattung,</p> <p>c. die amtliche Publikation (falls gewünscht),</p> <p>d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche,</p> <p>e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,</p>	<p>Absatz 1 Buchstabe f. wurde ergänzt, sodass auch die Benützung des Gebäudes für den Friedhofsunterhalt unentgeltlich ist.</p>

<p>f. die Benützung der Friedhofskapelle,</p> <p>g. die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal.</p> <p>h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.</p> <p>² Die übrigen Leistungen der Stadt Liestal sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung.</p>	<p>f. die Benützung der Friedhofskapelle und des Gebäudes für den Friedhofsunterhalt,</p> <p>g. die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal.</p> <p>h. die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab.</p> <p>² Die übrigen Leistungen der Stadt Liestal sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung.</p>	
<p>§ 10 Säрге und Urnen</p> <p>¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.</p> <p>² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.</p>	<p>§ 10 Säрге und Urnen</p> <p>¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.</p> <p>² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.</p> <p>³ Die Urnen für die Bestattung im Urnengarten müssen aus leicht verrottbarem Material gefertigt sein und sind bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.</p> <p>⁴ Ein verrottbares Behältnis für Frühgeburten ohne Bestattungspflicht wird von der Friedhofverwaltung abgegeben.</p>	<p>Es wurden neu die Absätze 3 und 4 eingefügt. Diese regeln die Beschaffenheit und den Beschaffungsort von Urnen für den Urnengarten sowie die Abgabe der Behältnisse für Frühgeburten ohne Bestattungspflicht.</p>

<p>§ 21 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.</p> <p>² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.</p> <p>³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.</p>	<p>§ 10a Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.</p> <p>² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.</p> <p>³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.</p>	<p>Der ehemalige § 21 wurde hierhin verschoben, ansonsten fanden keine Änderungen statt.</p>
	<p>§ 10b Urnengarten</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung „Urnengarten“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche in leicht verrottbaren Urnen unter einer Namensplatte.</p> <p>² Angehörige können Erinnerungen oder Blumen auf die Namensplatte stellen. Die Umgebung der Platte muss für die Friedhofspflege freigehalten werden.</p>	<p>Dieser § wurde zur Schaffung eines Urnengartens neu eingefügt.</p>

	<p>³ Die Namensplatte wird von der Stadt Liestal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und einheitlich beschriftet.</p>	
	<p>§ 10c Grabfeld für Frühgeborene</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung „Grabfeld für Frühgeborene“ besteht ein Bestattungsfeld für nicht bestattungspflichtige Frühgeborene.</p> <p>² Die Frühgeborenen werden in einem von der Stadt abgegebenen, verrottbaren Behältnis in die Erde gegeben.</p>	<p>Dieser § wurde zur Schaffung eines Grabfeldes für Frühgeborene neu eingefügt.</p>
<p>§ 11 Bestehen der Gräber</p> <p>¹ Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.</p> <p>² Doppelerdgräber bestehen 40 Jahre und können einmal um 10 Jahre verlängert werden.</p> <p>³ Erdgräber, Doppelerdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennischenwand und können nicht vorher aufgehoben werden.</p> <p>⁴ Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab oder einer</p>	<p>§ 11 Bestehen der Gräber</p> <p>¹ Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.</p> <p>² Doppelerdgräber bestehen 40 Jahre und können einmal um 10 Jahre verlängert werden.</p> <p>³ Erdgräber, Doppelerdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennischenwand und können nicht vorher aufgehoben werden.</p> <p>⁴ Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab oder einer</p>	

<p>bestehenden Urnennische gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes bzw. der Urnennische.</p>	<p>bestehenden Urnennische gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes bzw. der Urnennische.</p>	
<p>§ 11 Doppelerdgrab ¹ In einem Doppelerdgrab können zwei Särgen nebeneinander bestattet werden. ² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Doppelerdgrabes. ³ Ein Doppelerdgrab ist gebührenpflichtig.</p>	<p>^{bis} § 11 Doppelerdgrab ¹ In einem Doppelerdgrab können zwei Särgen nebeneinander bestattet werden. ² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Doppelerdgrabes. ³ Ein Doppelerdgrab ist gebührenpflichtig.</p>	
<p>§ 12 Umbestattung ¹ Särgen sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden. ² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen. ³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.</p>	<p>§ 12 Umbestattung ¹ Särgen sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden. ² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen. ³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.</p>	

<p>⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.</p> <p>⁵ Vom Urngarten und vom Grabfeld für Frühgeborene sind keine Umbestattungen möglich.</p>	
<p>B. Friedhofordnung und Grabmäler</p> <p>§ 13 Herrichten der Gräber</p> <p>¹ Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt.</p> <p>² Nicht gestattet sind:</p> <p>a. Grabeinfassungen jeder Art;</p> <p>b. das vollständige Belegen mit Materialien wie Kies, Baumrinde und dergleichen.</p> <p>§ 14 Gesuch und Bewilligung</p> <p>¹ Das Stellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Stadtverwaltung.</p>	<p>B. Friedhofordnung und Grabmäler</p> <p>§ 13 Herrichten der Gräber</p> <p>¹ Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt.</p> <p>² Nicht gestattet sind:</p> <p>a. Grabeinfassungen jeder Art;</p> <p>b. das vollständige Belegen mit Materialien wie Kies, Steinplatten, Baumrinde und dergleichen.</p> <p>§ 14 Gesuch und Bewilligung</p> <p>¹ Das Stellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Stadtverwaltung.</p>	<p>Das vollständige Belegen der Gräber mit Steinplatten ist neu explizit nicht gestattet.</p>

<p>² Dem Gesuch ist eine Skizze beizulegen.</p>	<p>² Dem Gesuch ist eine Skizze beizulegen.</p>	
<p>§ 15 Masse und Material der Grabmäler</p> <p>¹ Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen.</p> <p>² Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse: max. Länge max. Höhe max. Breite min Tiefe in cm ab Granitweg in cm in cm in cm</p> <p>a. Erdgräber für Erwachsene stehende Grabmäler 106 55 14 liegende Grabmäler 60 45 10</p> <p>b. Erdgräber für Kinder 80 40 12</p> <p>c. Urnengräber stehende Grabmäler 85 42 12 liegende Grabmäler 40 40 10</p> <p>d. Doppelerdgräber⁶ stehende Grabmäler 106 120 14 liegende Grabmäler 60 110 10</p>	<p>§ 15 Masse und Material der Grabmäler</p> <p>¹ Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen.</p> <p>² Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse: max. Länge max. Höhe max. Breite min Tiefe in cm ab Granitweg in cm in cm in cm</p> <p>a. Erdgräber für Erwachsene stehende Grabmäler 106 55 14 liegende Grabmäler 60 45 10</p> <p>b. Erdgräber für Kinder 80 40 12</p> <p>c. Urnengräber stehende Grabmäler 85 42 12 liegende Grabmäler 40 40 10</p> <p>d. Doppelerdgräber⁶ stehende Grabmäler 106 120 14 liegende Grabmäler 60 110 10</p>	<p>Es wurde neu der Buchstabe e. eingefügt, um den Bezug und die Gestaltung der Platten für den Urnengarten zu regeln.</p>

	<p>e. Platten für die Bestattung im Urnengarten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beziehen. Es werden Name, Geburts- und Todesjahr eingraviert.</p>	
<p>§ 16 Unterhalt der Grabmäler Beschädigte, verunstaltete oder lose Grabmäler müssen die Angehörigen auf ihre Kosten wieder herrichten.</p>	<p>§ 16 Unterhalt der Grabmäler Beschädigte, verunstaltete oder lose Grabmäler müssen die Angehörigen auf ihre Kosten wieder herrichten.</p>	-
<p>§ 17 Bepflanzung und Pflege ¹ Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. ² Doppelerdgräber werden nach 25 Jahren in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtverwaltung angepflanzt und gepflegt. Die Aufwendungen sind in der Gebühr enthalten. ³ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.</p>	<p>§ 17 Bepflanzung und Pflege ¹ Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. ² Doppelerdgräber werden nach 25 Jahren in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtverwaltung angepflanzt und gepflegt. Die Aufwendungen sind in der Gebühr enthalten. ³ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.</p>	-

<p>⁴ Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.</p>	<p>⁴ Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.</p>	
<p>§ 18 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt</p> <p>Angehörige können gegen einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen lassen.</p>	<p>§ 18 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt</p> <p>Angehörige können gegen einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen lassen.</p>	
<p>§ 19 Friedhofbesuch</p> <p>¹ Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>² Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist untersagt.</p> <p>³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.</p> <p>⁴ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p>	<p>§ 19 Friedhofbesuch</p> <p>¹ Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>² Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist untersagt.</p> <p>³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.</p> <p>⁴ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p>	

<p>§ 20 Ablauf der Benützungsdauer</p> <p>¹ Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen.</p> <p>² Grabmäler, die nicht innert 3 Monaten entfernt werden, fallen entschädigungslos an die Stadt Liestal und werden von dieser entfernt.</p>	<p>§ 20 Ablauf der Benützungsdauer</p> <p>¹ Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen.</p> <p>² Grabmäler, die nicht innert 3 Monaten entfernt werden, fallen entschädigungslos an die Stadt Liestal und werden von dieser entfernt.</p>	<p>-</p>
<p>§ 21 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.</p> <p>² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.</p> <p>³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.</p>	<p>§ 10a Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.</p> <p>² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.</p> <p>³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.</p>	<p>Der ehemalige § 21 wurde hierhin verschoben, ansonsten fanden keine Änderungen statt.</p> <p>Vergleiche Eintrag bei § 10a Gemeinschaftsgrab</p>

C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen	Anpassung der Nummerierung.
<p>§ 22 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat. Er beauftragt die Stadt-verwaltung mit dessen Vollzug.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	<p>§ 21 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat. Er beauftragt die Stadt-verwaltung mit dessen Vollzug.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	
<p>§ 23 Busse</p> <p>Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.</p>	<p>§ 22 Busse</p> <p>Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.</p>	Anpassung der Nummerierung.
<p>§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.</p>	Anpassung der Nummerierung.
<p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ in Kraft.</p> <p>¹ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 9. Juli 2003 per 1. August 2003 genehmigt.</p>	<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ in Kraft.</p> <p>¹ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 9. Juli 2003 per 1. August 2003 genehmigt.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>-> Im Reglement in der Fussnote erwähnt, dass die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion neu Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion heisst.</p>

<p>Stadt Liestal Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 29. Juli 2003, in Kraft ab 1. Aug. 2003</p>	<p>Stadt Liestal Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement vom xx.xx.xxxx. in Kraft ab xx</p>
<p>Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 22 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. April 2003 (ESL 904.1) folgende Gebührenverordnung:</p> <p>§ 1 Grundsatz Für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal berechnen sich die Gebühren durchgehend nach dem Kostendeckungsprinzip.</p> <p>§ 2 Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Liestal¹</p>	
<p>¹ Gemäss § 9 Abs. 2 und 3, § 11^{bis} Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren erhoben:</p> <p>a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimaligen jährlichen Anpflanzung durch die Stadtverwaltung CHF 7'500.--</p> <p>b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung CHF 5'000.--</p> <p>c) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische (Nischenplatte exkl. Beschriftung) CHF 500.—</p> <p>d) Provisorisches Grabkreuz CHF 75.—</p> <p>e) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne</p>	

<p>- von Grab zu Grab CHF 600.--</p> <p>- von Grab zu Urnennische CHF 400.--</p> <p>- von Grab zu Gemeinschaftsgrab CHF 400.--</p> <p>- von Urnennische zu Urnennische CHF 200.--</p> <p>- von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab CHF 200.--</p> <p>- ausgraben und aushändigen einer Urne CHF 150.--</p> <p>² Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung. Der Entscheid obliegt auf Antrag hin dem Stadtverwalter.</p> <p>¹ Änderungen durch Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2008</p>	
	<p>§ 2^{bis} Kostenübernahme im Fall der Bedürftigkeit von Angehörigen</p> <p>¹ Sind die Angehörigen Verstorbener mit letztem Wohnsitz in Liestal bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal auf Gesuch hin alle Kosten für eine einfache Bestattung. Eine einfache Bestattung beinhaltet grundsätzlich die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung und ohne Urnenkranz.</p> <p>² Als Angehörige gelten insbesondere die Erben.</p> <p>³ Die Bedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die Angehörigen in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben und dies nachweisen können. Bedürftigkeit liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine massive Überschuldung der Angehörigen besteht 2. Die Angehörigen von der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen unterstützt werden 3. 3 ein sehr kleines steuerbares Renten- oder Erwerbseinkommen und/oder Kapitalvermögen jeweils durch die aktuelle Steuerveranlagung ausgewiesen werden kann.

	<p>⁴ Ist der Nachlass nicht überschuldet, bleiben die Bestattungskosten gegenüber der Stadt als Erbgangsschulden bestehen. Die Stadt kann zudem auf Angehörige zur Begleichung der Bestattungskosten Rückgriff nehmen.</p> <p>⁵ Der Entscheid betreffend die Bedürftigkeit obliegt der Sachbearbeiterin/ dem Sachbearbeiter Bestattungswesen.</p>												
<p>§ 3 Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal²</p> <p>¹ Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in Liestal gehabt haben, können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden (§ 1 Bestattungs- und Friedhofreglement).</p> <p>² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimalige jährliche Anpflanzung durch die Stadtverwaltung, CHF 12500.—</p> <p>b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung, CHF 5'000.—</p> <table data-bbox="245 1328 676 1966"> <tr> <td>c) Bestattung des Sarges in der Erde</td> <td>CHF 2'500.--</td> </tr> <tr> <td>d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab</td> <td>CHF 500.--</td> </tr> <tr> <td>e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab</td> <td>CHF 800.--</td> </tr> <tr> <td>f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab</td> <td>CHF 600.--</td> </tr> <tr> <td>g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische</td> <td>CHF 1'500.--</td> </tr> <tr> <td>h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische</td> <td>CHF 400.--</td> </tr> </table>	c) Bestattung des Sarges in der Erde	CHF 2'500.--	d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab	CHF 500.--	e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab	CHF 800.--	f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab	CHF 600.--	g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische	CHF 1'500.--	h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische	CHF 400.--	<p>Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal...</p>
c) Bestattung des Sarges in der Erde	CHF 2'500.--												
d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab	CHF 500.--												
e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab	CHF 800.--												
f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab	CHF 600.--												
g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische	CHF 1'500.--												
h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische	CHF 400.--												

<p>i) Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab CHF 600.--</p> <p>j) die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab CHF 12'500.--</p> <p>m) Kühlzellenbenutzung (pro Tag) CHF 100.--</p> <p>n) Provisorisches Grabkreuz CHF 75.-</p> <p>o) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Grab zu Grab CHF 800.-- - von Grab zu Urnennische CHF 600.-- - von Grab zu Gemeinschaftsgrab CHF 600.-- - von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab CHF 400.-- - von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab CHF 400.-- - Ausgraben und Aushändigen einer Urne CHF 200.-- <p>² Änderungen durch Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2008</p>	<p>k) Bestattung im Urnengarten CHF 700.-</p> <p>l) Bestattung im Grabfeld für Frühgeborene CHF 300.-</p> <p>p) Benutzung Waschraum CHF 150.-</p> <p>q) Benützung Friedhofkapelle CHF 200.-</p>
<p>§ 4 Trauergeleite Die Leistungen der Stadt Liestal im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Trauergeleiten werden in der Regel nach dem jeweiligen effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 5 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt Liestal</p> <p>¹ Gemäss § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes besteht für Angehörige die Möglichkeit, gegen eine einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen zu lassen.</p> <p>² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben: a) CHF 7'500.-</p> <p>Erdgräber -</p>	

<p>Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus</p> <p>(§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)</p> <p>b) Urnengräber</p> <p>Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus</p> <p>(§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)</p> <p>c) Bepflanzung vernachlässigter Gräber mit einer Dauerbepflanzung</p> <p>(Gebühr pro Jahr)</p> <p style="text-align: right;">CHF 5'000.- - CHF 200.-</p>	
<p>§ 6 Namenstafel im Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Für das Holen und Bringen der Namenstafel CHF 100.--</p> <p>² Die Kosten der jeweiligen Beschriftung der Namenstafel und die Bildhauerarbeiten an der Gedenkplatte werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>§ 8 Schlussbestimmungen Diese Verordnung ersetzt sämtliche vor dem Datum der Inkraftsetzung wirksamen Verordnungen.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.08.2003 in Kraft.</p>	<p>§ 7) Namenstafel im Urnengarten</p> <p>¹Für die Bestattung im Urnengarten ist eine Grabplatte (40x40 cm) den der Friedhofverwaltung zu beziehen. Sie kostet CHF 400.-</p> <p>²Es werden der Name, sowie Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Beschriftung werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1.01.2021 in Kraft.</p>

Formulierung zu §7 neu ist abhängig von Art der Beschriftung auf Steinplatte oder Metall.

Bestattungs- und Grabkosten Friedhof Liestal für Einwohner*innen

Kosten	Sozial-bestattung Gem'grab	Gemein-schaftsgrab	Urnengarten (ohne Kosten Grabpflege)	Urnennische	Urnengrab	Erdbestattung
Aufwand an Stadt Liestal auf weissem Hintergrund						
Bestattung und Grab	0	0	0	0	0	0
Beschriftung	0	ca. 500 nach Aufwand	ca. 800 nach Aufwand	ca. 800 nach Aufwand	75 prov. Kreuz	75 prov. Kreuz
Grabstein / Grabplatte	0	0	400.00	500.00	-	-
Urnenkränzli	0	ca. 100 je nach Wunsch	ca. 100 je nach Wunsch	ca. 100 je nach Wunsch	ca. 100 je nach Wunsch	0
obl. Grabpflege Stadt						
Bestattungs-unternehmen (Richtwert)	1200 (notfalls bez. Stadt)	1'800.00	1'800.00	1'800.00	1'800.00	1'600.00
Kremation	600 (notfalls bez. Stadt)	640.00	640.00	640.00	640.00	0
Grabstein ind. durch Bildhauerei					3500 - 12000 je nach Wunsch	3500 - 12000 je nach Wunsch
Total	0 - 1800	ca. 3040	ca. 3740	ca. 3840	6115 - 14615	5175 - 13675
Grabpflege / Unterhalt (als Auftrag an Stadt für 20 J.)	0	0	0	5'000.00	5'000.00	7'500.00

